



Betriebsausschuss am 27.06.2013				öffentlich	
				Vorlagen-Nr.: FB 3/814/2013	
Nr. 3 der TO					
Dez. I		FB 3: Planen und Bauen		Datum: 13.06.2013	
FBL / stellv. FBL		FB Finanzen		Dezernat I / II Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:					
Gremium:		Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Betriebsausschuss		27.06.2013		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Antrag der Fraktion der UWG vom 11.06.2013 zum Thema Pumpwerk 04 - Georgiistraße

I. Beschlussvorschlag:

Je nach Beratung.

II. Rechtsgrundlage:

GO NW, § 27 Geschäftsordnung, Betriebssatzung

III. Sachverhalt:

Die Fraktion der UWG im Rat der Stadt Lüdinghausen beantragt die Beratung der Sanierung des Pumpwerkes 04 - Georgiistraße vor dem Hintergrund der Erneuerung der Elektrotechnik. Auf den als Anlage beigefügten Antrag wird verwiesen.

Das Pumpwerk Georgiistraße und die zugehörige Kanalisation sind hydraulisch ausreichend groß dimensioniert. Das Pumpwerk wird, wie alle wichtigen Pumpwerke in Lüdinghausen fernüberwacht. Derzeit muss bei Stromausfall das mobile Notstromaggregat erst von seinem Standort Pumpwerk 03 - Valve herbeigeholt, angeschlossen und in Betrieb genommen werden. Um diesen Zeitverzug (ca. 1,5 Stunden) zu vermeiden, soll ein stationäres Notstromaggregat installiert werden.

Aufgrund technischer Regelwerke ist die maximale Förderleistung in Höhe von 161,62 l/s für das Pumpwerk Georgiistraße berechnet und von der Bezirksregierung Münster in Verbindung mit der Genehmigung der Kläranlage festgesetzt worden. Eine Überschreitung bzw. Erhöhung dieses Wertes ist aufgrund der rechtlichen Regelungen nicht möglich.

Rückstau in öffentlichen Kanälen kann nicht vermieden werden und gehört sogar nach den anerkannten Regeln der Entwässerungstechnik mit bestimmter Wahrscheinlichkeit (Überlastungshäufigkeit) zum normalen Betriebszustand. Das Abwasserwerk stellt durch systematische Reinigung, Inspektion und Instandsetzung der öffentlichen Kanalanlagen sicher, dass Rückstauereignisse, deren Ursache im öffentlichen Kanalnetz liegen, auf ein Minimum reduziert werden. Für die privaten Abwasseranlagen ist jeder Eigentümer selbst verantwortlich. Eine entsprechende Rückstausicherung gehört in der Grundstücksentwässerung zum Stand der Technik

und auch die Entwässerungssatzung der Stadt Lüdinghausen schreibt diese für jeden Hausanschluss vor. Ohne eine Rückstausicherung muss mit möglichem Rückstau bis auf Höhe der Rückstauenebene (in der Regel Straßenoberkante) gerechnet werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

- Fehlanzeige -

Anlagen:

Antrag der Fraktion der UWG vom 11.06.2013